

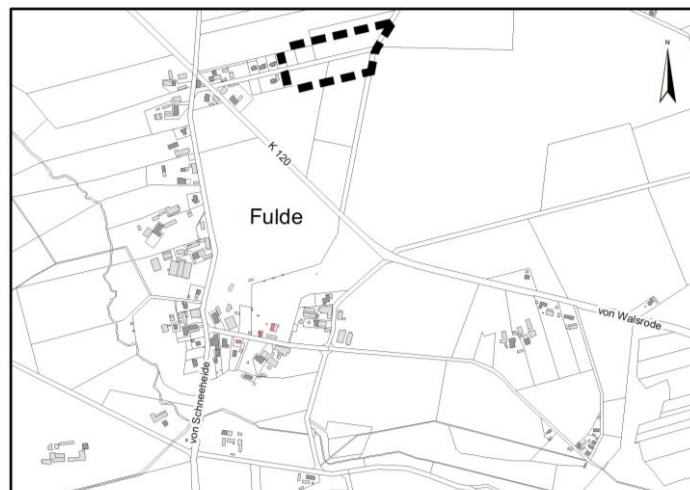
## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 129 „Östlich der K 120“ Ortschaft Fulde der Stadt Walsrode mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 129 „Östlich der K 120“ Ortschaft Fulde der Stadt Walsrode mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan soll die Bereitstellung eines entsprechenden Wohnraumangebots planungsrechtlich vorbereitet werden. Dazu werden bisher vordringlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im nord-östlich gelegenen Kernbereich von Fulde überplant, einer städtebaulich verträglichen, auf bestehende Strukturen zurückgreifende, neuen Bodennutzung zugeführt und folglich als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Das Plangebiet befindet in der Gemarkung Fulde, Flur 3 am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft, umfasst etwa 2,1 ha und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Kartengrundlage M 1:20.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2024  LGLN Regionaldirektion Verden

Die Externe Kompensation erfolgt in Form einer bilanziellen Aufwertung um 8.000 Punkte gemäß Modell des Nds. Städtetages mit Schaffung einer CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche auf einem 0,8 ha großen Teilstück: Stadt Walsrode, Gemarkung Walsrode, Flur 1, Flurstück 72/1 sowie in Form einer bilanziellen Aufwertung um 1.020 Punkte gemäß Modell des Nds. Städtetages: Stadt Walsrode, Gemarkung Uetzingen, Flur 12, Flurstück 19/18.

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Östlich der K 120“ Ortschaft Fulde der Stadt Walsrode mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wird ab sofort im Rathaus Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, während folgender Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch in der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Walsrode, Tel.: 05161 977-258 oder -240 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planung@walsrode.de andere Zeiten vereinbart werden. Zudem können unter den genannten o. a. Kontaktdaten auch die Zusendung analoger Planunterlagen angefragt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.stadt-walsrode.de/Verkündung](http://www.stadt-walsrode.de/Verkündung) bereitgestellt.

Walsrode, 05.03.2026

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
Helma Spöring

- Bereitgestellt am 14.03.2026 -